

**§ 21 Mehrbedarfe**

- (1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.
- (2) Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.
- (3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen
1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben, oder
  2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.
- (4) Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.
- (5) Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- (6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.
- (7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils
1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
  2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 - 22 - Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
  1. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
  2. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.
- (8) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen

**Paragraph:** § 21 SGB II / Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Fassung vom 10.04.2008:  
 • Redaktionelle Änderung – Verweis Rz. 21.4 auf Rz. 7.47

Fassung vom 01.07.2008:  
 • Rz. 21.11a Ergänzung Aufenthalt im Frauenhaus  
 redaktionelle Änderungen; Änderung der Regelsätze

Fassung vom 20.07.2010:  
 • Gesetzesänderung zum 03.06.2010 – Einfügung des Absatzes 6 durch das Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 27.05.2010 (BGBl. I Nr. 26, S. 671 vom 02.06.2010)  
 • Rz. 21.25-alt wird zu Rz. 21.35  
 • Rz. 21.25-neu ff. (Härtefälle gem. § 21 Abs. 6) entsprechende Hinweise werden eingefügt -  
 • Rz. 21.1, 21.3 redaktionelle Ergänzung, die sich aus der Einführung der Härtefallregelung ergeben.  
 • Rz. 21.4 Klarstellung, dass der Mehrbedarf für Behinderung ausbildungsgeprägt ist und vom Ausschluss nach § 7 Abs. 5 erfasst wird.

**Wesentliche Änderungen:**

- Rz. 21.9a – Umsetzung des BSG Urteils vom 27.01.2009 (B 14/7b AS 8/07)
- Rz. 21.21a – Verweis auf die Empfehlungen des DV

Fassung vom 01.04.2011:

- Gesetzesänderung zum 01.01.2011 – Einfügung des Absatzes 7 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 und -verschiedene redaktionelle Änderungen

Fassung vom 02.12.2011:

- Rz. 21.7, Rz. 21.11, Rz. 21.19 – Rundung entfällt
- Rz. 21.34a Warmwasser – Änderung aufgrund der Regelbedarfsänderung zum 01.01.2012“

**Inhalt:**

1. Allgemeines
2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)
3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)
4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)
5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)
6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)
7. Mehrbedarf für Warmwasser (§ 21 Abs. 7)
8. Sonstiges

**1. Allgemeines**

(1) Die Vorschrift berücksichtigt grundsätzlich typisierte Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 abgedeckt werden. Die besonderen Bedarfe nach Abs. 6 sind – soweit sie angemessen sind – im tatsächlich angefallenen Umfang zu gewähren.

Rz. (21.1):  
Allgemeines

(1a) Nach § 19 SGB II haben Empfänger von Sozialgeld Anspruch auf Mehrbedarfe

Rz. (21.1a)  
Sozialgeldempfänger)

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

Rz. (21.2):  
Antragsstellung

(3) Die Leistungen für Mehrbedarfe sind taggenau zu zahlen. Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe (ohne besondere Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 und Abs. 7) ist auf die Höhe des jeweils zustehenden Regelbedarfs zu begrenzen (§ 21 Abs. 8).

Rz. (21.3):  
Berechnung

**2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)**

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwanger-

Rz. (21.6):

## Interne Arbeitshinweise SGB II – Kreis Kleve

## § 21

### Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

schaftswoche gezahlt. Einzutragen in das maschinelle Verfahren für die Zahlung des Mehrbedarfs sind jeweils das Datum des Bekanntwerdens der Schwangerschaft (frühestens der 1. Tag der 13. Schwangerschaftswoche) und des voraussichtlichen Entbindungstermins. Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht.

Beginn / Ende des Anspruchs

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 v.H. des individuell zustehenden Regelbedarfs.

Rz. (21.7):  
Höhe

### 3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

(1) Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nrn. 1 - 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder 60 v.H. (sh. Tabelle ) des vollen Regelbedarfs.

Rz. (21.8):  
Allgemein

v.H. Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 6	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 15		X			
1 Kind > 6+ 1 > 15		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
Ab 5 Kinder					X

Rz. (21.9):  
Alleinerziehende

(2) Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der volle Regelbedarf gezahlt wird. Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Einen Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende haben unter den o.a. Voraussetzungen außerdem alleinstehende Personen, die ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und diese **allein** pflegen und erziehen. Pflegekinder gehören zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bei der Prüfung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende kommt es jedoch nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt an.

Rz. (21.9a)  
Pflegekinder

(5) Anspruch auf die Leistung für den Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung.

Rz. (21.10):  
Anspruchsbeginn

(7) Während der Aufenthalte im Frauenhaus werden die Frauen mit ihren Kindern intensiv betreut und unterstützt. Höhere Kosten für die Kinderbetreuung, weniger Zeit für eine preisbewusstes Einkaufen oder höhere Aufwendungen für die Kontaktpflege entstehen den Frauen in dieser Zeit gerade nicht. Ob die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses auf Grund des nur auf kurze Dauer angelegten Frauenhausaufenthaltes Einfluss auf die Erziehung des Kindes/der Kinder nehmen können, ist nicht von Belang. Es ist

Rz. (21.11a):  
Aufenthalt im Frauenhaus

von einer erheblichen Unterstützungsleistung auszugehen, so dass für die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus kein Mehrbedarf für Alleinerziehung zu gewähren ist.

**4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)**

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Leistungsberechtigten bei der Teilhabe am Arbeitsleben **und** die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

Rz. (21.12):  
Behinderte

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden.

Es reicht aus, wenn ein entsprechender aktueller Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

Eine drohende Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) löst keinen Mehrbedarf aus.

(2) Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn

Rz. (21.13):  
Mehrbedarf

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX **oder**
- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB IX an den Hilfebedürftigen erbracht werden.

Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu ihrer näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Es müssen tatsächlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Rz. (21.14):  
Nachweis

Es reicht nicht aus, wenn der Behinderte lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Die Voraussetzungen für den Mehrbedarf sind auch **nicht** erfüllt, wenn sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

(3) Zur Ausbildung gehören nur berufliche Ausbildungen, wobei es sich nicht um einen geregelten Ausbildungsgang handeln muss.

Rz. (21.15):  
Berufliche Ausbildung

(4) Ausgeschlossen sind zeitlich überwiegend schulisch organisierte Ausbildungen oder die Ausbildung an einer Hochschule.

Rz. (21.16):  
Schulische Ausbildung

Eine Ausnahme hiervon gilt für Bezieher von Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII. Der Mehrbedarf kann auch für eine schulische Ausbildung oder eine Ausbildung an einer Hochschule gewährt werden, wenn diese Ausbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII gefördert wird. Als Nachweis dient auch hier ein aktueller Bewilligungsbescheid.

Rz. (21.17):  
Ausnahme bei Sozialgeld

(5) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 v.H. bezieht sich auf den individuellen Regelbedarf des behinderten Leistungsberechtigten nach § 20 Abs. 2, 2a oder 3.

z. (21.18):  
Höhe des Mehrbedarfs

(7) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Gewährung des Mehrbedarfs auch über

Rz. (21.20):

## Interne Arbeitshinweise SGB II – Kreis Kleve § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

die Dauer der unter Rz. 21.17 genannten Maßnahmen möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

Übergangszeit

### 5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

(1) Die Gewährung einer Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

Rz. (21.21):  
Ursache

Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 ist ein Betrag, der ausreicht, die im Regelbedarf nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die dem Leistungsberechtigten durch die von ihm aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

Rz. (21.21a)  
Angemessenheit  
Empfehlungen des DV

Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anerkannt sind, können der Anlage 1 entnommen werden. Sie sind auch im Internet abrufbar: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de). Die Aufzählung ist nicht abschließend, d.h. es kann auch ein Mehrbedarfszuschlag für Krankheiten gewährt werden, die nicht in den Empfehlungen erwähnt werden.

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht zu gewähren.

(3) Der Mehrbedarf wird entsprechend der Empfehlungen nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis ist zunächst durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu erbringen.

Rz. (21.22):  
Nachweis/Amtsarzt

Unter Vorlage dieser Bescheinigung ist eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten durch das Gesundheitsamt zu erstellen, wenn eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird.

(6) Der Mehrbedarf für die kostenaufwändigere Ernährung ist in der Regel nach 12 Monaten erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Es sind die Angaben in der Stellungnahme des Amtsarztes zu berücksichtigen.

Rz. (21.23):  
Stellungnahme! Ärztliches Gutachten

(7) Von dem Hilfebedürftigen ist eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

Rz. (21.24):  
Datenschutz

### 6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6 SGB II)

#### 6.1 Anspruchsvoraussetzungen

Ein **besonderer** Bedarf (Härtefall) liegt vor, wenn er neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelbedarf abgedeckt sind. In einer atypischen Lebenslage besteht (atypischer Bedarf). Der Bedarf ist **unabweisbar**, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art

Rz. (21.26)  
Definition  
„Besonderer Bedarf“

nach nicht von der Regelleistung erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich in der Regelleistung enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf).

Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z.B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

Rz. (21.27)  
Einsparmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Regelbedarf als pauschaler Gesamtbetrag gewährt wird, ist es einem Leistungsberechtigten vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Dies kann bei besonderen Bedarfen, die in der Summe 10 % der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarf nicht übersteigen, jedenfalls erwartet werden. Im Übrigen ist eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich.

Ein Leistungsberechtigter hat alle Möglichkeiten zur Reduzierung seiner Aufwendungen für besondere Bedarfe zu nutzen; so ist z.B. bei den Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auf günstige Verkehrsmittel und Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen zu verweisen.

Wird Erwerbseinkommen erzielt, so bleibt dieses auch bei der Berechnung von Leistungen für besondere laufende Bedarfe in Höhe des Erwerbsteigenfreibetrags nach § 30 außer Betracht. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ist weiterhin von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen.

Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 können nicht im Rahmen der Härtefallregelung des Abs. 6 aufgestockt werden.

Rz. (21.28)  
Verhältnis zu sonstigen  
Mehrbedarfen

Beispiel:

Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes nicht vor, weil lediglich eine Vollkost empfohlen wird, so ist auch kein Sonderbedarf gegeben, weil die Ernährung aus dem Regelbedarf bestritten werden kann.

Sind zweckbestimmte Einnahmen (§ 11a Abs. 3) vorhanden, die zur Deckung eines dauerhaft erhöhten Bedarfs nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewährt werden, gilt der erhöhte Bedarf insoweit als gedeckt (z.B. Landesblindengeld).

Bei einem besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen (z.B. Waschmaschine, Wintermantel). Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.

Rz. (21.29)  
Abgrenzung zu  
§ 23 Abs. 1

## Interne Arbeitshinweise SGB II – Kreis Kleve § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Auch Empfänger von Sozialgeld haben Anspruch auf Mehrbedarfe. Siehe § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 23 SGB II.

### 6.2 Anwendungsfälle

In den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen kann ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf vorliegen (keine abschließende Aufzählung - In Umfang und Ausmaß vergleichbare Fälle können ebenfalls unter die Härteklauseel fallen. Auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 73 und § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann Bezug genommen werden.):

Rz. (21.30)  
Positivliste

#### –● Pflege- und Hygieneartikel

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z.B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Als Nachweis zu der Frage, ob der Bedarf unabweisbar ist, genügt in der Regel ein Nachweis durch den behandelnden Arzt. Dieser sollte ebenfalls bescheinigen, welches nicht verschreibungspflichtige Arznei- bzw. Hilfsmittel benötigt wird. In Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt einzuschalten. Die Höhe des Bedarfs ist individuell festzulegen, da er je nach Intensität der Erkrankung starken Schwankungen unterliegt. Als Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Sonderbedarfs sind die Belege und Quittungen der bisherigen Käufe vom Leistungsberechtigten heranzuziehen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

#### –● Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen

Bei der Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z.B. Rollstuhlfahrer) handelt es sich um einen denkbaren Anwendungsfall der Härtefallregelung. Entscheidend ist, dass eine erhebliche und dauerhafte körperliche Beeinträchtigung besteht, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen nicht selbst verrichtet werden können.

Für die Festlegung des Umfangs kann in Zweifelsfällen das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Vorrangige Leistungsansprüche gegenüber der Kranken- und Pflegekasse sind zu prüfen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

#### –● Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in **angemessenem Umfang** übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass bereits nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R) keine unbeschränkte Sozialisierung der Scheidungsfolgekosten möglich ist. Eine Leistungsgewährung kann deshalb bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden. Die Grundsicherungsstellen müssen daher das Umgangsrecht

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben.

Eine Übernahme der Kosten scheidet aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern missbräuchlich dazu genutzt werden soll, dass der – nicht leistungsberechtigte – sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf die Grundsicherungsstelle verschiebt (z. B. Der allein sorgeberechtigte Vater ist nicht leistungsberechtigt. Nach einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten umgangsberechtigten Mutter verbringen die Kinder dennoch die meiste Zeit bei ihrer Mutter, was dazu führt, dass während der Besuchszeiten für die Kinder Leistungen nach SGB II nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen zur temporären Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen und die Kinder daher überwiegend Leistungen nach SGB II erhalten – vorbehaltlich eines Anspruchsübergangs nach § 33 SGB II).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 25.10.1994, Az.: 1 BvR 1197/93) verlangt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dass von vornherein alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) in Betracht gezogen werden, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. Die Grundsicherungsstellen dürfen demnach nicht pauschal annehmen, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

Es ist zudem zu prüfen, ob die durch den Umgangsberechtigten geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich Besuchszwecken dienen.

Sofern das Kind bzw. der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht und der Umgangsberechtigte aufgrund eines Unterhaltstitels Unterhalt zahlt, kann zur Eigenfinanzierung der Fahrtkosten auch eine Aufforderung zur Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Selbstbehalts bzw. Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens) in Betracht kommen. Im Rahmen des dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Selbstbehalts sind grundsätzlich die mit dem Umgang verbundenen Kosten des umgangsberechtigten Elternteils enthalten, soweit es sich um Fahrtkosten im Bereich überschaubarer Entfernungen handelt.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten übernommen werden; Fahrpreisermäßigungen (z.B. Spartarife der DB) sind in Anspruch zu nehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 € je Entfernungskilometer übernommen werden.

Ein gesonderter Bedarf liegt in folgenden Fallgestaltungen nicht vor (keine abschließende Aufzählung):

Rz. (21.31)  
Negativliste

- **Praxisgebühr**

Die Gebühr ist aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

- **Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergröße**

Der Leistungsberechtigte kann diesen Bedarf grundsätzlich aus der Regelleistung decken. Gegebenenfalls kommt ein Darlehen in Betracht.

- **Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung**

Es liegt kein unabweisbarer Bedarf vor, da der Leistungsberechtigte die Möglichkeit hat, in eine Krankenkasse zu wechseln, welche den Zusatzbeitrag nicht erhebt.

- **Kinderbekleidung im Wachstumsalter**

Die Notwendigkeit, Kleidungsstücke wegen des Wachstums bzw. eines erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabständen zu ersetzen, gehört zum Regelbedarf eines Kindes. Die Aufwendungen hierfür sind im Regelbedarf enthalten (BSG Urteil vom 23.03.2010; B 14 AS 81/08 R).

- **Brillen, Zahnersatz**

Die Gegenstände sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

### 6.3 Verfahren

Die Sonderbedarfe sind jeweils längstens für einen Bewilligungszeitraum zu gewähren. Die Bewilligung sollte in der Regel endgültig erfolgen. Dies gilt dann nicht, wenn nicht absehbar ist, in welcher Höhe der Sonderbedarf im Verlauf des gesamten Bewilligungszeitraums hinweg anfallen wird. In diesem Fall kann ein Vorschuss nach § 42 SGB I erbracht werden.

Rz. (21.32)  
Bewilligungsdauer

Die Leistung ist zweckentsprechend zu verwenden. Sie kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn sie nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat der Hilfebedürftige geeignete Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für den Sonderbedarf zu erbringen. Er ist auf seine Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.

Rz. (21.33)  
Bewilligung mit  
Widerrufsvorbehalt

Soweit kein Anspruch auf den Sonderbedarf besteht, ist dieser mit Rechtsbehelfsbelehrung abzulehnen.

Für die Auszahlung eines Sonderbedarfs wurden vom GKDN entsprechende Hilfeartenschlüssel (HAS) zur Verfügung gestellt:

Rz. (21.34)  
SOT-Verfahren

- 245 - Pflege- und Hygieneartikel bzw. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel
- 246 - Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen
- 247 - Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes
- 248 - Kosten für Nachhilfeunterricht
- 249 - Kosten für sonstige Härtefälle

**Interne Arbeitshinweise SGB II – Kreis Kleve** **§ 21**  
**Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt**

**7. Mehrbedarf für Warmwasser § 21 Abs. 7 SGB II)**

Wird das Warmwasser separat von der Heizungsanlage in der Wohnung des Leistungsberechtigten erzeugt, hat der Leistungsempfänger einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Rz. (21.34a)  
Warmwasser

Erfolgt die Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage, sind die angemessenen Warmwasserkosten im Rahmen der Bedarfe für Heizung zu übernehmen.

Angemessen sind monatlich:

Mehrbedarf Warmwasser				01.01.2011		01.01.2012
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage	Regelbedarfsstufe	Anteil in %	Höhe des Mehrbedarfs SGB XII	Höhe des Mehrbedarfs SGB II	Höhe des Mehrbedarfs SGB II u. XII
§ 21 Absatz 7 SGB II	§ 20 Absatz 7 SGB XII					
Satz 2 Nr. 1	Satz 2 Nr. 1	1	2,30%	8,37 €	8,00 €	8,60 €
Satz 2 Nr. 1	Satz 2 Nr. 1	2	2,30%	7,64 €	8,00 €	7,75 €
Satz 2 Nr. 1	Satz 2 Nr. 1	3	2,30%	6,69 €	7,00 €	6,88 €
Satz 2 Nr. 2	Satz 2 Nr. 2	4	1,40%	4,02 €	4,00 €	4,02 €
Satz 2 Nr. 3	Satz 2 Nr. 3	5	1,20%	3,01 €	3,00 €	3,01 €
Satz 2 Nr. 4	Satz 2 Nr. 4	6	0,80%	1,72 €	2,00 €	1,75 €

Sofern Leistungen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser festgesetzt wurden, weil sie nach den §§ 20 und 28 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts abgegolten waren, ist nach § 77 Abs.6 SGB II der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzunehmen und die Nachzahlung zu erbringen.

Für die Auszahlung des Mehrbedarfs für Warmwasser sind die Hilfeartenschlüssel (HAS)

Rz. (21.34b)  
Hilfeartenschlüssel

- 165 Mehrbedarf wg. Warmwasser
- 166 Mehrbedarf wg. Warmwasser (individuell)

zu verwenden.

**8. Sonstiges**

Empfängnisverhütende Mittel

Rz. (21.35):  
Empfängnisverhütende Mittel

§ 24a SGB V

(1) *Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.*

(2) **Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.**

Die Kostenübernahme wird demnach bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres über die Krankenkasse abgewickelt. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres wäre zu prüfen, ob eine Kostenübernahme durch das SGB II oder SGB XII möglich wäre.

Grundsätzlich haben Leistungsberechtigte nach dem SGB II Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII mit Ausnahme der Leistungen des 3. Kap. SGB XII.

Im 5. Kap. SGB XII gibt es eine Anspruchsgrundlage (§ 49):

**§ 49 SGB XII**

*Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.*

Danach wäre eine Kostenübernahme grundsätzlich möglich, wenn nicht § 52 SGB XII entgegenstünde:

**§ 52 SGB XII**

*(1) Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.*

**Da die Leistungen des 5. Kap. SGB XII grundsätzlich denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen müssen, folgt daraus, dass sowohl für den (krankenversicherten) Personenkreis des SGB II und des SGB XII eine Kostenübernahme für Verhütungsmittel ab dem 20. Lebensjahr nicht mehr möglich ist. Die Kosten sind aus dem Regelbedarf zu zahlen.**

Die Bestimmung des § 49 SGB XII kann also nur noch für die nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten des SGB XII gelten.